

3. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 3 "Allgemeines" erhält folgende Fassung:

- (1) Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Regelbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

§ 2 Abs. 6 Satz 1 "Benutzungsgebühren/Gebühr für Essensversorgung" erhält folgende Fassung:

- (6) Erstattungen bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren können dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskämpfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 02.06.2016

Stadt Neustadt am Rübenberge



Uwe Sternbeck
Bürgermeister